Wien, Donnerstag, den 15. April 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 15.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt find portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Noch einmal zur Qualification für den höheren politischen Verwaltungsdienst.

Von Dr. Fritz Karminski.

II.

Was nun insonderheit die derzeit in Oesterreich geltenden Normen über die Erlangung der Befähigung zur politischen Geschäftsführung betrifft, so sollte man denn doch nicht so unbarmherzig über dieselben den Stab brechen, wie dies Dr. von Marenzeller und Statthaltereisecretär Prokesch zu thun scheinen.

Die kais. Verordnung vom 16. October 1854, R. G. Bl. Nr. 262, ist in manchen Punkten gewiß überholt und veraltet und einer Abänderung unzweifelhaft sehr bedürftig, aber speciell die allgemeinen Grundsätze der Prüfungsvorschrift sind bis auf einige Details im Großen und Ganzen als richtig festzuhalten.

Die praktische politische Prüfung kann mit der zweiten (sogenannten großen) Staatsprüfung des preußischen Referendars (§ 7 des Gesetzes vom 11. März 1879 und §§ 19—22 des Regulativs zu demselben) nicht auf eine Linie gestellt werden. Man vergesse nicht, daß in Oesterreich drei theoretische Staatsprüfungen vor der Zulassung zu dieser praktischen politischen Prüfung abgelegt worden sein müssen und daß in Oesterreich für die politische Amtsprüfung eigentlich nur mehr das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, oder — um die bestehende Einrichtung richtiger zu kennzeichnen — die Verfassungs- und Verwaltungsgesetzkunde erübrigen. Die übrigen Disciplinen sind bereits Gegenstände der theoretischen Staatsprüfungen gewesen und wird deren vollständige Kenntniß eben schon vorausgesetzt.

Nach der kais. Verordnung vom 10. October 1854 ist die praktische politische Prüfung geknüpft an:

1. die Absolvirung der Rechtsstudien und die Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen (§ 1),

2. die Persolvirung einer einjährigen Praxis im politischen Dienste (§ 6),

3. die von dem Fleiße und der Verwendung abhängige Zulassungsbewilligung (§ 8, Al. 2).

Die Prüfung ist nach § 11 schriftlich und mündlich und besteht a) die schriftliche Prüfung laut § 12 „in der Entwerfung eines Berichtes an eine höhere Behörde, in einer Entscheidung in Parteisachen über eine politische Verhandlung oder in der schriftlichen Lösung einiger in die Feder zu dictirenden Fragen aus verschiedenen Zweigen der politischen Verwaltung" und muß die schriftliche (Clausur-) Arbeit binnen einem Tage — in der Regel acht Stunden — fertiggestellt sein, — b) die (nicht öffentliche) mündliche Prüfung in der „Erprobung gründlicher Kenntnisse der bestehenden öffentlichen Einrichtungen, der den politischen Beamten in allen Zweigen ihres Dienstes zu wissen nöthigen Gesetze und Verordnungen, daher insbesondere auch der Vorschriften über die directe Besteuerung, des Organismus, der Manipulationsvorschriften und des Geschäftsganges der politischen Behörden." Ferner ist in die Beurtheilung mit einzubeziehen: die „richtige Auffassungs- und Beurtheilungsgabe, Scharfsinn, praktische Geschäftsgeübtheit und geordneter Vortrag." Dauer der mündlichen Prüfung: „ungefähr zwei Stunden" (§ 12).

Betreffs der Reprobation bei der Prüfung bestimmt § 15, daß der Candidat „zur Wiederholung der Prüfung nach Ablauf eines zu bestimmenden Termines, oder nach Umständen auch zur Fortsetzung der Praxis durch eine gewisse Zeit" angewiesen werden könne. Eine zweimalige Reprobation zieht die gänzliche Ausschließung von der Ablegung dieser Prüfung (also vom politischen Dienste) nach sich (§ 4). Der geprüfte Conceptspraktikant bleibt auch nach der mit günstigem Erfolge abgelegten Amtsprüfung Conceptspraktikant.

Stellen wir dem die analogen preußischen Bestimmungen entgegen, so sehen wir, daß die Zulassung zu der hier in Rede stehenden großen Staatsprüfung abhängig ist:

1. von der Absolvirung der Rechtsstudien und Ablegung der ersten Staatsprüfung (§§ 1—3 des Gesetzes vom 6. Mai 1869),

2. der Persolvirung einer vierjährigen Vorbereitungspraxis, davon zwei Jahre bei Gerichts- und zwei Jahre bei Verwaltungsbehörden, darunter obligatorisch bei mehreren Instanzen (§ 2 des Regulativs und § 3 des Qualificationsgesetzes),

3. der Anfertigung einer Proberelation aus schwierigen Proceßacten bei dem Bezirks-Verwaltungsgerichte, welche von dem Director des Gerichtes für probemäßig erklärt worden sein muß (§ 10 Reg.),

4. der Zulassungsbewilligung seitens des Regierungspräsidenten (§ 16 Reg.).

Auch da ist die Prüfung nach § 7, Al. 1 des Qualificationsgesetzes schriftlich und mündlich.

Die schriftliche Prüfung hat zwei Arbeiten über Aufgaben aus dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes, bezw. der Volks- und Staatswirthschaftslehre zum Gegenstande (§ 19 Reg.). Diese schriftlichen Arbeiten sind Hausarbeiten und binnen sechs Wochen oder längstens zwei Monaten der Commission abzuliefern (§ 20).

Die (im Allgemeinen nicht öffentliche) mündliche Prüfung umfaßt die im § 7 des Qualificationsgesetzes bezeichneten Fächer [1]) und ist mit derselben nach § 22 Reg. „ein freier Vortrag aus Acten zu verbinden, welche dem Referendarius drei Tage vor dem Termine zugestellt werden."

Betreffs der Reprobation ist bestimmt:

a) Sind beide schriftliche Arbeiten ungenügend, so wird der Referendar auf sechs bis neun Monate behufs besserer Vorbereitung zurückgewiesen. Ist nur eine derselben ungenügend, so wird dem Betreffenden im Laufe derselben Prüfung eine neue Arbeit aufgegeben. Gelingt auch diese nicht, so tritt die Reprobation wie oben ein (§ 21 Reg.).

b) Mißerfolg bei der Prüfung zieht die Reprobation auf mindestens sechs Monate behufs besserer Vorbereitung nach sich (§ 25 Reg.).

c) Die Prüfung kann nur *einmal* wiederholt werden und schließt eine wiederholte Reprobation von dem höheren Verwaltungsdienste unbedingt aus (§ 26 Reg.).

Nach mit Erfolg bestandener Prüfung wird der Regierungsreferendar zum *Regierungsassessor* ernannt.

Vergleicht man diese Bestimmungen des einschlägigen österreichischen und preußischen Gesetzes, so ergibt sich zunächst die Erkenntniß, daß die preußische „Assessorprüfung" etwas wesentlich Anderes ist, als unsere praktische politische Prüfung. Ferner zeigt sich, daß diese Prüfung in Preußen als eine vornehmlich theoretische, d. h. systematisch wissenschaftlich angelegt ist, während sie bei uns doch als eine mehr praktische angesehen wird. Der Schwerpunkt der praktischen Ausbildung liegt in Preußen in dem Vorbereitungsdienste bei den verschiedenen Verwaltungsbehörden und in dem diesbezüglich von dem Regierungspräsidenten laut § 16 Reg. auszustellenden Atteste. Unsere Prüfungsvorschrift ist allerdings etwas unklar und unbestimmt gehalten; sie stellt eine Reihe von Alternativen, statt bestimmte, für alle Fälle gleiche und stricte Anordnungen zu treffen. Was nebenbei noch im § 12 an „Herz- und Nierenprüfung" des Candidaten der Commission aufgetragen ist, gehört überhaupt nicht zu dieser Prüfung, sondern richtig in ein von dem betreffenden Departementschef auszustellendes (geheimes) Verwendungszeugniß, wie es § 6 des preußischen Regulativs kennt.

Gehen wir aber die Details unserer Vorschriften durch, so werden wir es gleich vom allerersten Punkte schon mit deren Schwächen zu thun bekommen. Die im § 1 unserer Vorschrift für den *Eintritt in den politischen Verwaltungsdienst aufgestellte Bedingung* ist die Ablegung aller drei theoretischen Staatsprüfungen. In der Praxis wird von dieser Forderung oft in der Weise abgesehen, daß die Ablegung der dritten Staatsprüfung während des ersten Dienstjahres gestattet wird. Das ist jedoch vom Uebel und entzieht den betreffenden Conceptsprakticanten in nachhaltigster Weise dem Vorbereitungsdienste. Es wäre strenge daran festzuhalten, zum Eintritte in den politischen Verwaltungsdienst nur jene Rechtscandidaten zuzulassen, welche sämmtliche drei theoretischen Staatsprüfungen mit günstigem Erfolge abgelegt haben, damit auf diese Weise die der Vorbereitungspraxis gesetzlich ganz zu widmende Zeit dieser nicht — man kann sagen manchmal zum überwiegenden Theile — entzogen werde.

Was die *Zeit dieses Vorbereitungsdienstes* und die Art desselben betrifft, so wären unsere österreichischen Einrichtungen als nicht zureichend zu bezeichnen und muß man der Befürwortung einer Annahme der bezüglichen preußischen Normen aus voller Ueberzeugung beipflichten. Um jedoch nicht zu viel auf einmal zu verlangen, könnte man sich vorläufig darauf beschränken, eine Verlängerung der *Vorbereitungspraxis auf mindestens zwei Jahre* zu postuliren. Bei dem gegenwärtigen Umfange des politischen Verwaltungsdienstes und bei der Vielartigkeit seiner Agenden ist es geradezu unmöglich, in einem Jahre wirklich in die volle Praxis der Verwaltung eingeführt zu werden. Es ist daher unsere als eine „praktische" bezeichnete politische Amtsprüfung bei dem Umstande, als man zu derselben durch die eigentliche Praxis doch nur zum geringsten Theile vorbereitet wird, in gewissem Sinne denn doch wieder eine blos theoretische, insoferne als man sich zu derselben doch wieder fast ausschließlich aus dem Buche vorbereitet. Unsere politische Amtsprüfung ist bei den gegenwärtigen Verhältnissen eine zwar *unwissenschaftliche*, aber doch theoretische und keine praktische Prüfung, keine Prüfung über die Praxis. *Zwei Jahre* ist das Minimum des Vorbereitungsdienstes, wenn dieser keine bloße Formalität sein soll. Hiebei muß besonderes Gewicht darauf gelegt werden, daß diese zwei Jahre der Praxis ganz ungeschmälert bleiben, daß also nach dem Vorbilde des § 15 des preußischen Regulativs die Zeit, während welcher der Conceptsprakticant dem Vorbereitungsdienste „in Folge von Krankheit, Beurlaubung, Einziehung zu militärischen Dienstleistungen oder aus anderen Gründen entzogen war", auf die vorgeschriebene Zeit von zwei Jahren nur insoweit in Anrechnung zu bringen ist, als sie während eines Jahres den Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigt. Der gegenwärtig manchmal beliebte Vorgang, den Aspiranten für den politischen Verwaltungsdienst aufzunehmen und denselben sofort — sagen wir zur Ableistung des Freiwilligen-Jahres — auf ein Jahr zu beurlauben, ist unbillig und unrichtig, wie eine unbefangene Erwägung unwiderleglich darthut, abgesehen davon, daß seinerzeit schließlich ja der Staat die Kosten dieses ungeleisteten — nur am Papier stehenden — Dienstjahres zu tragen hat. Die Forderung nach der Fixirung einer vollen *zweijährigen Verwaltungspraxis* ist nach dem Gesagten gewiß begründet. [2])

Auch betreffs der Verwendung des angehenden politischen Beamten bei den verschiedenen Instanzen wäre auf das preußische Vorbild zurückzugehen und zu bestimmen, daß von dieser zweijährigen Vorbereitungspraxis *mindestens sechs Monate auf den Dienst bei einer Bezirksbehörde* zu entfallen haben. Dieser Vorbereitungsdienst hätte — analog dem § 9 des preußischen Reg. — bei einer *Landesstelle zu beginnen*. Im Ganzen soll der angehende Beamte den größeren Theil der Vorbereitungspraxis bei der Landesstelle, und zwar thunlichst, bei allen, gewiß aber bei *mehr als einem* Departement, und zwar im Ausmaße von mindestens fünfzehn Monaten persolviren. Die gegenwärtigen Zustände in diesem Punkte sind dringend reformbedürftig. Wie mancher Verwaltungsbeamte ist die ganze Vorbereitungspraxis von dem Tage des Eintrittes in dieselbe bis zu der Ablegung der praktischen politischen Amtsprüfung bei einem und demselben Departement der Landesstelle in Verwendung gestanden! Die Heranbildung von Specialisten für die einzelnen Referate soll aber erst in einem späteren Zeitpunkte eintreten, während der zur Prüfung sich meldende Candidat des politischen Dienstes in alle Zweige desselben wenigstens im Allgemeinen durch die Praxis Einblick erhalten haben soll.

Was weiters die oben erwähnte *Zulassungsbewilligung* (§ 8, Alinea 2 der kaiserlichen Verordnung vom 10. October 1854) belangt, so wäre dieselbe in ähnlicher Weise einzurichten, wie dies in dem preußischen Regulativ geschieht, sie wäre nämlich nur auf Grund eines von sämmtlichen Amts- und Departementschefs, unter denen der betreffende Conceptsprakticant in Verwendung stand, unter Berücksichtigung der am Schlusse des § 12 der oben berufenen Allerhöchsten Verordnung angegebenen Beurtheilungsmomente auszustellenden Verwendungszeugnisses, welches dem Conceptsprakticanten selbstverständlich nicht auszuhändigen wäre, zu ertheilen. Man wird da ein mehr oder weniger doch zutreffendes Bild von der Qualification des angehenden politischen Beamten erhalten und darnach zu beurtheilen vermögen, ob er zu der Ablegung der politischen Prüfung zugelassen zu werden würdig ist.

Diese *Prüfung* selbst anlangend, wären die bezüglichen Bestimmungen der §§ 12 und 13 unserer Vorschrift etwas conciser zu fassen. Insbesondere soll die schriftliche Prüfung darin bestehen, daß der Candidat zwei Verhandlungen in Parteisachen zur Entscheidung erhält, und zwar in der Art, daß die eine dieser Verhandlungen in erster, die andere in zweiter Instanz entschieden werde. Diese Prüfungsarbeiten müßten eine vollständige Darstellung des Sach- und Rechts-

[1]) „Das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie die Volkswirthschafts- und Finanzpolitik."

[2]) Für die Candidaten der *Richteramtsprüfung* ist die erforderliche vorbereitende Rechtspraxis nach dem Gesetze vom 10. September 1885, R. G. Bl. Nr. 136, nunmehr bereits auf *zwei Jahre* erhöht worden. Erwägt man nun, daß das Gebiet des politischen Verwaltungsdienstes im Vergleiche zum Justizdienste ein ungleich umfangreicheres ist und daß eine Ungleichheit in der Behandlung dieser öffentlichen Dienstzweige rücksichtlich der praktischen Vorbereitung für dieselben demnach als eine Anomalie erscheinen und in der Folge auch zu gewissen Inconvenienzen führen könnte, so stellt sich die im Texte vertretene Reform speciell in diesem Punkte als eine geradezu *dringliche, nicht länger aufschiebbare* dar. Auch sollte man sehr darauf bedacht sein, auch nur den Schein zu vermeiden, als ob die in der Vor- und *Durchbildung* zu einem öffentlichen Amte liegende Garantie für die rechte Verwaltung desselben bei dem Justizdienste eine höhere wäre als bei dem politischen Verwaltungsdienste. Ein solcher Schein wäre nach manch' einer Richtung mehr als bedenklich, er wäre unter Umständen geradezu gefährlich. S. diesfalls *Bernatzik*, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, p. 41.

verhältnisses, ein begründetes Gutachten hierüber und den Entwurf der — immer meritorischen — Entscheidung enthalten. Der Charakter einer Clausurarbeit wäre beizubehalten und der dem Candidaten zugewiesene Act derart zu wählen, daß er in der Zeit von 4 bis 5 Stunden in dem oben angedeuteten Sinne bearbeitet werden kann. Die schriftliche Prüfung wäre an einem Tage, und zwar bei längstens zehn Stunden Arbeit, zu beendigen.

Demgemäß wäre auch der Stoff der im § 13 umschriebenen mündlichen Prüfung entsprechend zu präcisiren. Dem Charakter dieser Prüfung als einer vornehmlich praktischen gemäß und bei dem Umstande, als wir in unserer dritten Staatsprüfung, beziehungsweise dem correspondirenden Rigorosum, gewissermaßen den theoretischen Theil derselben zu erblicken hätten, würde sich unser Prüfungsstoff bei diesem Theile der politischen Amtsprüfung auf die Verfassungs- und Verwaltungs-Gesetzkunde zu beschränken haben. Allein im Hinblicke darauf, daß das Staats- und das Verwaltungsrecht speciell bei unserer gegenwärtigen staatswissenschaftlichen Staatsprüfung keineswegs jene ernste und eingehende Beachtung als eigener Prüfungsgegenstand finden, welche den Bedürfnissen des politischen Dienstes vollkommen Rechnung trüge und dann auch, daß das systematisch dargestellte Staats- und Verwaltungsrecht der einzige Schlüssel zum Verständnisse der einschlägigen Gesetzeskunde ist, möchte man der Meinung sein, daß der Prüfungsstoff in unserem Falle wie folgt umschrieben werde: Staats- und Verwaltungsrecht und die einschlägige detaillirte Gesetzeskunde. So würde diese Prüfung eine eminent praktische und dabei doch auch ernstwissenschaftliche sein.

Bei Beurtheilung der Bedeutung dieser Prüfung muß man sich vor Augen halten, daß deren — im § 7, Al. 2 des preuß. Qualificationsgesetzes treffend präcisirtes — Endziel darin besteht, „festzustellen, ob der Candidat für befähigt und gründlich ausgebildet zu erachten sei, im höheren Verwaltungsdienste eine selbstständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.“ Es soll mit der politischen Amtsprüfung implicite auch die Prüfung zum Bezirkshauptmanne gemacht sein, für den eine eigene Prüfung zu schaffen wahrhaftig ganz überflüssig wäre.

Es ist auch der Gedanke aufgetaucht, die Oeffentlichkeit der politischen Amtsprüfung zu verlangen. Dieser Vorschlag wäre richtiger abzulehnen. Die Oeffentlichkeit dieser streng fachlichen Prüfung soll wohl nicht als Controle der Prüfung verlangt sein! Es könnte bei uns nicht einmal das preußische Vorbild des § 22, Al. 2 Reg. Nachahmung finden, welches die Prüfung als nicht öffentlich erklärt, jedoch den „Mitgliedern des Staatsministeriums sowie den Directoren und Räthen der Ministerien“ den Zutritt gestattet. Bei der Verschiedenheit in der Organisation unserer — nicht am Sitze der Ministerien tagenden — Prüfungscommission und der analogen preußischen Commission wäre diese Bestimmung unpraktisch und diese sehr beschränkte Oeffentlichkeit durch die unseren Verhältnissen angepaßte Erweiterung des mit einer licencia audiendi zu privilegirenden Beamtenkreises nachahmen zu wollen, erschiene denn doch inopportun.

Nicht zu übergehen wäre hier die eben erwähnte Einrichtung der Prüfungscommission. Das in der Sache sehr bestechende preußische Vorbild der einzigen Prüfungscommission für höhere Verwaltungsbeamte, welche dem in der Beamtenschaft sich verkörpernden centralistischen Geiste, ebenso wie dem Ernste und der Bedeutung dieser wichtigen Amtsprüfung in der That wohl am meisten entsprechen möchte, für unsere Verhältnisse anzupassen, dürfte angesichts der Divergenz unserer so productiven Provinzial- oder, richtiger gesprochen, Landesgesetzgebung vielleicht manche ernstere Schwierigkeit finden, deren Unüberwindlichkeit man allerdings nur schwer zugeben möchte. Man wird also unter den herrschenden Verhältnissen bis auf Weiteres bei der derzeitigen Organisation dieser Prüfungscommission verbleiben müssen. Doch wäre eine Abänderung des bezüglichen § 10 dieser Vorschrift wenigstens dahin anzustreben, daß die Anzahl der Prüfungscommissäre erhöht werde. Die preußische Prüfungscommission für höhere Verwaltungsbeamte besteht nebst dem Präsidenten aus vier gleich diesem vom Könige ernannten Examinatoren. Diese Zusammensetzung dürfte sich auch für unsere praktische politische Amtsprüfung empfehlen, sie würde ebenso auch im entsprechenden Verhältnisse zu der Stärke der Prüfungscommissionen für die theoretischen Staatsprüfungen stehen und auch der Vielartigkeit und Massenhaftigkeit des Prüfungsstoffes entsprechen. Es erscheint uns dies als mehr denn eine reine Formalität, weil die Vermehrung der Commissionsmitglieder die Prüfung selbst unzweifelhaft rigoroser [3]) und im Detail auch gründlicher zu machen geeignet ist. Und leicht soll und darf die politische Amtsprüfung eben nicht sein, wenn sie nicht zu einer leeren Formalität herabsinken soll.

Um endlich auf den Schluß der Prüfung — allerdings vorerst in ihrem unerwünschten Ausgange —, die Reprobation zu kommen, dürfte es angezeigt sein, die Bestimmungen der §§ 4 und 15 unserer Vorschrift etwas bestimmter zu formuliren und insbesondere feste Reprobationstermine vorzuschreiben. Hiebei wäre an den folgenden, im Wesentlichen an das preußische Vorbild sich anlehnenden Grundsätzen festzuhalten:

1. Sind beide schriftliche Arbeiten ungenügend ausgefallen, so tritt die Reprobation auf sechs Monate ein, ohne daß der Candidat zu der — von der schriftlichen durch einen Zeitraum von etwa drei Tagen abstehenden — mündlichen Prüfung zugelassen werden dürfte. Ist nur eine dieser Arbeiten für ungenügend erachtet, so findet die mündliche Prüfung statt.

2. Erfolgt die Reprobation bei der mündlichen Prüfung, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen, und zwar — je nach dem Ergebnisse — in den zwei Reprobationsfristen von sechs Monaten oder einem Jahre

Während des Reprobationstermines ist die Praxis selbstverständlich fortzusetzen.

3. Die politische Amtsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die wiederholte Reprobation schließt von der Befähigung für den höheren politischen Verwaltungsdienst unbedingt aus.

4. Von der Befähigung für den höheren politischen Verwaltungsdienst bleibt auch Derjenige ausgeschlossen, der sich nicht längstens innerhalb des fünften Jahres von dem Diensteseintritte an gerechnet um die Zulassung zu dieser Prüfung beworben hat, wie selbstverständlich auch Derjenige, dem die angesuchte Zulassung auf Grund seiner nicht entsprechenden Verwendung nicht bewilligt worden ist. In letzterem Falle wäre eine Berufung an den Minister zu gestatten Eine Verlängerung der obigen Frist über das fünfte Jahr soll in keinem Falle stattfinden können.

Haben wir uns im Vorstehenden mit dem Mißerfolge bei der Prüfung beschäftigt, so wollen wir auch auf den Fall des Erfolges ein wenig reflectiren. Da möchten wir auf § 8 des preuß. Qualificationsgesetzes hinzuweisen uns erlauben, welcher lautet: „Der Referendarius, welcher die zweite Prüfung bestanden hat, wird von den Ministern der Finanzen und des Innern zum Regierungsassessor ernannt. . . .“

Fast muß es Wunder nehmen, daß von den Autoren, welche sich jüngst hier mit unserer Frage befaßten, dieses Moment so ganz mit Stillschweigen übergangen wurde. Bei uns bleibt der Conceptsprakticant, auch nachdem er die Amtsprüfung mit Erfolg bestanden, nach wie vor und bis auf Weiteres — welches Weitere sich bekanntlich gegenwärtig schon recht lang hinzieht — noch immer Conceptsprakticant. Ist diese Titulatur schon an sich eine wenig glückliche, so wird sie in dem Augenblicke nach der Prüfung direct zur völlig unpassenden, zur Unwahrheit; denn der geprüfte Conceptsprakticant ist kein Prakticant mehr, sondern ein fertiger Beamter, welcher die Befähigung zur Bekleidung einer selbstständigen Stellung im höheren Verwaltungsdienste erlangt hat. Diese unglückselige Titulatur erschwert in manchen Fällen — und das ist vollkommen ernst zu nehmen — die Verwendung des jungen, an sich vollkommen qualificirten Beamten, welcher durch diese Titulatur in den Augen des Publicums nur zu oft in dem Ansehen und der Würde seines Amtes beeinträchtigt wird. Ich bitte mir zu gestatten, hier ein Beispiel aus der eigenen Erfahrung anzuführen. Ich intervenirte bei einer am Sitze der Landesstelle abgehaltenen größeren Versammlung als Abgeordneter der Regierung. Ich war leider noch immer Conceptsprakticant. Einer der Theilnehmer dieser Versammlung, welcher einigen Hang zum Störenfried bethätigte, apostrophirte mich — in der eclatanten Absicht, meine ohnedies an der Distinction erkennbare Subalternität zu höhnen — consequent mit „Herr Prakticant“. Ich gestehe, daß ich dadurch in nicht geringe Verlegenheit gerieth. Sollte ich den „Concepts-“ zu dem Prakticanten reclamiren, oder gar auf den — wie dem Betreffenden bestimmt bekannt war — an der Universität erworbenen, nicht amtlichen Titel des akademischen Grades pochen? Aber dem setzt man sich aus

---

[3]) In diesem Sinne hat auch die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. August 1885, R. G. Bl. Nr. 109, womit einige Vorschriften über die theoretischen Staatsprüfungen abgeändert werden, im § 6 die Erhöhung der Anzahl der Prüfungscommissäre bei der rechtshistorischen Staatsprüfung angeordnet.

*

und in ultima analysi leidet durch solche durchaus nicht gering zu schätzende Kleinigkeiten auch der Dienst, dessen Ernst und Autorität für den einzelnen Fall auf den so wenig wohlklingenden Titel eines — noch dazu abgekürzten — Conceptspratkicanten gestellt wurde. Schon wegen dieses Titels „Conceptsprakticant" wäre bei uns eine Bestimmung wie § 8 des preußischen Regulativs, welcher davon handelt, daß „ein Referendarius zur commissarischen Verwaltung eines Landrathsamtes verwendet, oder mit der Vertretung des Vorstandes einer Stadtgemeinde beauftragt wird", geradezu unmöglich. Man denke nur: der k. k. Conceptsprakticant und zeitweilige Leiter der Bezirkshauptmannschaft! Die ganze Autorität der politischen Behörde stünde auf dem Spiele und dies Alles nur wegen des — übrigens — ich wiederhole — nach der Prüfung gar nicht mehr zutreffenden „Prakticant"! Fürwahr, das Wort ist's nicht werth! Darum weg damit. Hat der Conceptsprakticant die Prüfung bestanden, dann nehme man ihm den Prakticanten doch gleich weg, nenne ihn Conceptsadjunct oder wie man sonst wolle. Es muß ja mit der Beförderung im Titel weder eine Erhöhung der Rangsclasse, noch sonst etwas verbunden werden. Dem Staate erwüchse keinerlei Last, ob er einen gehaltlosen — ich bitte das Wort materiell zu nehmen! — Conceptsprakticanten oder einen ebenso unbesoldeten Conceptsadjuncten mit dem Charakter der XI. Rangsclasse in Verwendung hätte, wie es schließlich dem einzelnen jungen Beamten gleich lange dauert, ob er nun die sechs Jahre bis zum Concipisten als Conceptsprakticant oder als Conceptsadjunct sich in Geduld faßt. Aber in der That gewinnen beide Theile, der Dienst, wie der angehende Beamte, indem beiden jene oben berührten Widrigkeiten erspart bleiben. Hätte ich bei jener Versammlung den stolzeren Titel Conceptsadjunct geführt, so hätte mich die Weglassung des bezeichnenden Wortes „Concepts-" wahrscheinlich nicht im Mindesten alterirt.

Wenn wir nun noch betonen, daß im Uebrigen den von den Herren Dr. von Marenzeller und Statthaltereisecretär Prokesch rücksichtlich der Leitung und Beaufsichtigung des Vorbereitungsdienstes unter Hinweis auf das Vorbild des preußischen Regulativs gemachten Vorschlägen vollständig beigepflichtet werden muß und daß die dort diesfalls gegebenen Anregungen in der That in hohem Maße beachtenswerth sind, so wären wir mit dem einen Theile dieser den Ausführungen des Dr. von Marenzeller folgenden Darlegungen am Ziele. Wenn wir in dem meritorischen Theile derselben, insoferne sie nämlich gewisse Reformen vertreten, uns recht nüchtern auf dem Boden realistischesten Possibilismus bewegten und uns hüteten, nach himmelanstrebenden radicalen Umwälzungen auf dem erörterten Gebiete zu rufen, wenn wir vielleicht manche an sich zwar stringente, aber doch über das Niveau des derzeit Erreichbaren hinausragende Consequenzen aus den eigenen Prämissen ungefolgert ließen, so glauben wir hiefür keinen allzu scharfen Tadel erwarten zu sollen. Je dringlicher die Reform in manchen Punkten ist, desto praktischer, desto expeditiver muß sie sein. Darum erschien es angezeigter, die gegenwärtigen Einrichtungen im Großen und Ganzen festhaltend, nur bei deren fühlbarsten Mängeln eine Reform anzuregen. Vielleicht, daß man das Wenige, da es leicht gewährt werden kann, erreicht, wo man wegen des Mehr aller Voraussicht nach eine Fehlbitte gethan hätte.

Nur Eines hätten wir, bevor wir weiter gehen, gegen eine Stelle der Dr. von Marenzeller'schen Erörterungen zu bemerken. Bei der Anführung der im § 7, Al. 2 des preußischen Regulativs gegebenen Norm, derzufolge die Präsidenten der Regierungen 2c. und die Directoren der Bezirks-Verwaltungsgerichte dafür Sorge zu tragen haben, „daß die Referendare regelmäßig an den Sitzungen dieser Behörden Theil nehmen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen und ihre Ansicht in freier Rede entwickeln" bemerkt Dr. von Marenzeller in einer Fußnote wörtlich: „Bei uns wird dies nicht nur nicht gefordert, sondern nicht einmal gestattet oder geduldet." Das nun scheint in dieser Allgemeinheit denn doch nicht ganz richtig und sind da unsere Verhältnisse gar zu sehr Grau in Grau dargestellt. Ich constatire der obigen Bemerkung gegenüber thatsächlich, daß bei der Landesstelle, bei welcher der Schreiber dieser Zeilen in Verwendung zu stehen die Ehre hat, die der empfohlenen preußischen Bestimmung des § 7, Al. 2 Reg. analoge Praxis seit vorlängst geübt wird. Die Conceptsprakticanten haben die ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäftsstücke, deren Entscheidung der collegialen Berathung vorbehalten ist, in der Gremialsitzung vorzutragen, ihren Antrag zu stellen und denselben in freiem Vortrage entsprechend zu begründen. Daß der Conceptsprakticant in der Regel nur den von seinem Departementchefs approbirten Antrag bei der Sitzung stellen darf und die Theilnahme an der Debatte dem Vortragenden im Allgemeinen verwehrt ist, sind Beschränkungen, die man aus klarliegenden Opportunitätsgründen acceptiren kann. Jedenfalls ist durch die oben dargestellte Praxis bei einer Landesstelle dargethan, daß es in diesem Punkte vornehmlich auf die Entschließung des Landeschefs ankomme, daß also das Hinderniß diesfalls nicht in der geltenden Vorschrift gelegen sei. Daß die bezügliche Praxis nicht allenthalben gleich ist, mag allerdings zu beklagen sein.

Mittheilungen aus der Praxis.

a) Auch ein statt der amtlich enthobenen Gemeindevertreter bestelltes Curatorium zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ist als öffentliche Behörde nach § 38 c G. G. anzusehen, — daher b) zum Einschreiten um Vormerkung des aus der ungeregelten Verwaltung erlittenen Schadens ob den Liegenschaften der enthobenen Gemeindevertreter berechtigt.

Wegen hervorgekommener Unordnungen in der Verwaltung der Gemeinde Y. wurde die bisherige Gemeinderepräsentanz aufgelöst und statt derselben ein aus einem Vorstande und vier Mitgliedern bestehendes Curatorium zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestellt, welches dem Landesausschusse sofort anzeigte, es beabsichtige alle Vorkehrungen, die zur Sicherstellung des aus der ungeregelten Verwaltung des ehemaligen Gemeindevorstandes erleidenden Schadens geeignet erscheinen, insbesondere die Vormerkung desselben bis zur Höhe des von der Liquidationscommission zu ermittelnden Ersatzbetrages ob den Liegenschaften des gewesenen Stadtvorstandes und der ehemaligen Stadträthe einzuleiten. Der Landesausschuß ertheilte hiezu seine Zustimmung und verordnete unter Einem dem Liquidationscommissär, dem Curatorium nach Zulaß des bisherigen Standes der Liquidirung die zur Durchführung der Vormerkung erforderlichen Daten mitzutheilen, worauf Letzterer die Höhe des bis dorthin ermittelten, von den genannten Vorstandsgliedern im Grunde des § 66 Gemeindegesetz solidarisch zu leistenden Gesammtersatzes auf 14.000 fl. angab.

Das Curatorium schritt nun bei der Realinstanz in einer von dem Vorstande und einem Mitgliede desselben gefertigten Eingabe, welcher obiges Decret des Landesausschusses und die oberwähnte Bescheinigung des Liquidirungscommissärs beigeschlossen war, um die Vormerkung des Pfandrechtes ob den Liegenschaften des ehemaligen Stadtvorstehers und der gewesenen Stadträthe für die solidarische Schadenersatzforderung der Gemeinde bis zur Höhe von 14.000 fl. und die muthmaßlichen Gerichtskosten bis zum Betrage von 100 fl. ein, welchem Begehren die erste Instanz stattgab, die zweite Instanz jedoch über Recurs der Pränotaten dasselbe zurückwies aus Gründen: Die beiden auf dem Gesuche um Vormerkung als Einschreiter gefertigten Vormerkungswerber behaupten zwar, im Namen des obberührten Curatoriums zu handeln, haben jedoch in keiner Weise dargethan, daß sie thatsächlich dieses zur Besorgung der Gemeindeverwaltung bestellte Curatorium repräsentiren und ist sohin schon ihre Activlegitimation zu besagtem Einschreiten nicht im Sinne des § 76 G. G. erwiesen. Allein abgesehen davon, kann ferner weder die Gemeinde Y., in deren Namen die Bittsteller als Mitglieder des Curatoriums einschreiten, noch dieses Curatorium selbst als öffentliche Behörde im Sinne des § 38 c G. G. angesehen werden, insofern es sich um die Verwaltung des Gemeindevermögens handelt, nämlich als Behörde, welche nach ihrem Wirkungskreise berufen wäre, von Amtswegen die pfandweise Sicherstellung von Ersatzansprüchen zu Handen des Gemeindevermögens zu verfügen. Desgleichen ist weder aus dem Einschreiten, noch dessen Beilagen zu erkennen, es handle sich im vorliegenden Falle um Sicherstellung von Ansprüchen eines unter öffentlicher Verwaltung, beziehungsweise jener der Gemeinde stehenden Fonds. Das Privatvermögen der Gemeinde kann aber den im § 38 c G. G. erwähnten Fonds oder Anstalten nicht gleichgestellt werden und der Umstand an und für sich, daß irgend eine Behörde, die sich übrigens weder aus dem Gesuche noch aus dessen Beilagen entnehmen läßt, die Bestellung eines Curatoriums zur Verwaltung des Gemeindevermögens nöthig fand, ist nicht geeignet, dem Gemeindevermögen den Charakter jener im § 38 c ibid. erwähnten Fonds und Anstalten aufzuprägen. Schließlich kann die Vormerkung auch wegen Abgang des Rechtsgrundes zum Pfandrechte gemäß § 38 ibid. nicht bewilligt werden,

zumal die Frage, ob und inwieweit jeder der namhaft gemachten Pränotaten ersatzpflichtig sei, vorerst kraft § 66 Gemeindegesetz im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden muß.

Ueber Revisionsrecurs des Curatoriums stellte jedoch der k. k. oberste Gerichtshof gemäß Decretes vom 28. November 1882, Z. 13.737, die Erledigung der ersten Instanz wieder her aus Gründen: Daß der Erstgenannte unter den Pränotaten Stadtvorsteher, die anderen aber Stadträthe in Y. waren und dieser ihrer Functionen amtlich enthoben wurden, daß ferner zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ein eigenes Curatorium bestellt wurde, welches als solches auch wirklich fungirt, kann im Hinblicke auf das Decret des Landesausschusses und der Bescheinigung des Liquidationscommissärs nicht bezweifelt werden. Demgemäß ist aber dieses Curatorium zufolge § 105 Gemeindegesetz zur Vertretung der Gemeinde Y. berufen und berechtigt, und ebenso sind auch die Pränotaten aus der unregelmäßigen Führung ihrer Aemter der Stadtgemeinde verantwortlich und ersatzpflichtig. Die Höhe dieser Ersatzforderung ist bis zur Summe per 14.000 fl. durch den beiliegenden Erlaß des Landesausschusses und die Bescheinigung des Liquidirungscommissärs genügend dargethan, und es kann weiters kein Zweifel darüber obwalten, daß die Gemeinden betreffs der ungeschmälerten Erhaltung ihres Vermögens unter die besondere Obsorge der öffentlichen Verwaltung gestellt sind, und daß daher auch von Amtswegen das Geeignete zur Sicherstellung von Ersatzforderungen gegenüber jenen Organen aus ihrer Amtsführung vorzukehren ist, welche mit der Verwaltung des Gemeindevermögens und der durch die Gemeinde erhaltenen Anstalten betraut waren. Als eine solche Vorkehrung stellt sich sicherlich auch die von Seite des Landesausschusses dem gedachten Curatorium ertheilte Ermächtigung zur Einleitung der Sicherstellung jenes Schadens dar, welchen die Gemeinde aus der Amtsgebarung der Pränotaten erlitten hat und da nach dem Amtsberichte der ersten Instanz der erste Einschreiter Vorstand, der andere Mitglied des Curatoriums ist, so muß ihr Vormerkungsgesuch auf Grund der besagten Ermächtigung als Einschreiten einer öffentlichen Behörde im Sinne des § 38 c ibid. gelten. —l.

Ansuchen um Namensänderung in Rücksicht auf spätere Adoption.

Victor Z., geboren 1879, ehelicher Sohn des Peter und der Josepha Z., wurde nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1881 von den Eheleuten Hubert und Henriette C. in die Pflege genommen und an Kindesstatt gehalten. In diesem Verhältnisse befand er sich bei der später verwitweten Henriette C. in S.

Letztere reichte im August 1885 bei der Bezirkshauptmannschaft in A. ein an das Ministerium des Innern gerichtetes Gesuch ein, worin sie um die Namensänderung für ihr Pflegekind von „Zöllner" in „Chmelař" bittet, damit das Kind schon frühzeitig durch die Gleichheit des Namens seiner künftigen Adoptivmutter näher gebracht werde. Sie beabsichtigte nämlich, sobald bei ihr die Voraussetzungen des § 180 a. b. G. B. eintreten, das Kind zu adoptiren.

Laut einer beigeschlossenen Erklärung war die Kindesmutter, nunmehr wiederverehelichte T., mit der angestrebten Namensänderung einverstanden. Einen Vormund hatte das Kind nicht.

Die Statthalterei beschied unterm 3. October 1885, Z. 24.248, die Petentin dahin, daß ihr Ansuchen solange nicht in Verhandlung gezogen werden kann, als nicht die von ihr beabsichtigte Adoption des Kindes im gerichtlichen Wege durchgeführt erscheint.

Ueber den von Henriette C. gegen diesen Bescheid ergriffenen Ministerialrecurs hat das k. k. Ministerium des Innern am 21. November 1885, Z. 18.043, nachfolgend entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse der Henriette C. bei dem Abgange besonders rücksichtswürdiger Gründe keine Folge zu geben.

Hiebei wird der k. k. Statthalterei bemerkt, daß nach § 182 a. b. G. B. eine wesentliche rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt darin besteht, daß die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder der Wahlmutter erhält, zugleich aber ihren vorigen Familiennamen beibehält, daß sonach die Durchführung der beabsichtigten Adoption nicht nur nicht den Voraussetzungen zu der erbetenen Namensänderung bildet, sondern letztere mit der ersteren geradezu unvereinbar wäre, weshalb die Motivirung der angefochtenen dortämtlichen Erledigung als gänzlich verfehlt bezeichnet werden muß." W.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 23. Ausgeg. am 24. Februar. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 16. Jänner 1885, Z. 1224, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militäraspiranten. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 24. Jänner 1885, Z. 2080, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militäraspiranten. — Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Februar 1885, womit das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Nr. 24. Ausgeg. am 26. Februar. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 13. Februar 1885, Z. 4545, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend Stempelfreiheit der Fahrkarten bei Beförderung von Schüblingen. — Bewilligung zum Baue und Betriebe für eine Verlängerung der bestehenden aus der Schwimmschulstraße zum städtischen Bade führenden Pferdebahnlinie. 10. Februar. Z. 3103. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. Februar.

Nr. 25. Ausgeg am 28. Februar. — — —

Nr. 26. Ausgeg am 3. März. — — —

Nr. 27. Ausgeg. am 5. März. — — —

Nr. 28. Ausgeg. am 7. März. — — —

Nr. 29. Ausgeg. am 10. März. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 22. Februar 1885, Z. 5858, an die Verwaltung der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, betreffend die Erstellung entsprechender Tarife für galizisches Petroleum. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 1. März 1885, Z. 5848, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Auslegung der 2. Anmerkung zu § 45 des Betriebsreglements. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 22. Februar 1885, Z. 46.089 ex 1884, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend das mögliche Vorkommen von Explosivkörpern als Reisegepäck oder Fracht. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 28. Februar 1885, Z. 7130, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die besonders sorgfältige Durchführung der Viehwagen-Desinfection. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Reichenberg nach Böhmisch-Leipa. 21. Februar. Z. 45.830 ex 1884.

Nr. 30. Ausgeg. am 12. März. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine als Straßen-Dampftramway auszuführende Localbahn von Liesing nach Inzersdorf am Wienerberge. 9. Februar. Z. 415. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn zur Zuckerfabrik in Vorkloster. 26. Februar. Z. 6511.

Nr. 31. Ausgeg. am 14. März. — —

Nr. 32. Ausgeg. am 17. März. — — —

Nr. 33. Ausgeg. am 19. März. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 10. März 1885, Z. 3245 III, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Publicirung der rücksichtlich der Lagerung von Gütern bestehenden Begünstigungen. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Pöltschach oder Wobon oder einem sonstigen geeigneten Punkte zwischen den Stationen Pöltschach und St. Georgen über Sauerbrunn und Rohitsch zur steierisch-croatischen Landesgrenze in der Richtung gegen Krapina. 11. März. Z. 2986. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Jaslo nach Dembica. 14. Februar. Z. 4294.

Nr. 34. Ausgeg. am 21. März. — Verordnung des Finanzministeriums vom 18. März 1885, womit für April 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Erstreckung des Termines für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Localbahnlinie von Rudelsdorf nach Landskron. 5. März. Z. 7694. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Freudenthal nach Troppau. 11. März. Z. 45.945 ex 1884. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Staatz nach Unter-Gänserndorf. 12. März. Z. 44.427 ex 1884.

Nr. 35. Ausgeg. am 24. März. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 14. März 1885, Z. 2288, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Hinausgabe eines „Anzeigeblattes für die Verfügungen über den Viehverkehr auf Eisenbahnen und dessen Regelung aus Anlaß ansteckender Thierkrankheiten".

Nr. 36. Ausgeg. am 28. März. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 28. Februar 1885, Z. 7886, an die Verwaltungen sämmtlicher österrei-

chischer Eisenbahnen, betreffend das Verhalten in Unfällen bei Postambulancefahrten. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. März.

Nr. 37. Ausgeg. am 31. März. — — —

Nr. 38. Ausgeg. am 2. April. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 18. März 1885, Z. 19.902, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Verbesserung der Einrichtungen in den Stationen zur vorübergehenden Aufbewahrung des Reisegepäckes. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Wiener Neustadt nach Wöllersdorf mit einer Abzweigung nach Fischau. 27. Februar. Z. 1156. — Verfügung des k. k. Handelsministeriums vom 20. März 1885, Z. 8286, betreffend die Fahrtrichtung in der doppelgeleisigen Strecke Stadlau-Marchegg-Landesgrenze der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 39. Ausgeg. am 4. April. — —

Nr. 40. Ausgeg. am 9. April. — Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. März 1885 Z. 4803, an alle Landesstellen, betreffend die Vereinfachung der Vorschriften, wegen Mittheilung der bezüglich der Rinderpest und anderer ansteckender Thierkrankheiten getroffenen Verfügungen an die Bahnverwaltungen, beziehungsweise betreffend die Hinausgabe eines „Anzeigeblatt für die Verfügungen über den Viehverkehr auf Eisenbahnen und dessen Regelung aus Anlaß ansteckender Thierkrankheiten". — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 1. April 1885, Z. 10.816, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Hinausgabe von Grundzügen der Vorschriften für die Ausführung des Verkehrs- und Transportdienstes bei Secundär- (Omnibus-) Zügen auf Eisenbahnen mit normalem Betriebe. — Verordnung des k. k. Handelsministers vom 1. April 1885, Z. 10 816, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Einführung von Grundzügen der Vorschriften für die Ausführung des Verkehrs- und Transportdienstes bei Secundär- (Omnibus-) Zügen auf Eisenbahnen mit normalem Betriebe.

Nr. 41. Ausgeg. am 11. April. — Abdruck von Nr. 28 R. G. Bl. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Tannwald nach Wurzelsdorf. 20. März. Z. 6370. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Libuschin nach Neuhütten, eventuell Althütten. 23. März. Z. 44.865 ex 1884. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Fürstenfeld nach Rettenegg. 29. März. Z. 4542.

Nr. 42. Ausgeg. am 14. April. — — —

Nr. 43. Ausgeg. am 16. April. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Saalfelden nach Lofer. 3. April Z. 7583. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Groß-Seelowitz nach Eibenschütz und Oslawan mit einer Abzweigung nach Alexowitz. 3. April. Z. 8434. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Spratzern nach Kirchberg an der Pielach. 24. März. Z. 8776. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normal- eventuell schmalspurige Straßen-Dampftramway von Weikersdorf nach Gainfarn mit Abzweigungen. 18. März. Z. 7407.

Nr. 44. Ausgeg. am 18. April. — — —

Nr. 45. Ausgeg. am 21. April. — — —

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann Dr. Benedict Grafen Giovanelli-Gerstburg zum Statthaltereirathe und Referenten in Schulangelegenheiten für Triest, Görz-Gradisca und Istrien ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe im Ministerium des Innern Karl Schaumburg anläßlich dessen Pensionirung den Adelstand mit dem Ehrenworte Edler allergnädigst verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Postcontrolor Armand Prohaska in Wien den Titel und Charakter eines Postverwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem Districtsarzte zu Griffen in Kärnten Franz Herzog das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Regierungssecretär Franz Kittl und den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Hugo Freiherrn Conrad von Eybesfeld zu Bezirkshauptmännern und den Bezirkscommissär Otto von Hellrigl zum Regierungssecretär im Herzogthume Salzburg ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Friedrich Freiherrn von Schweickhardt und den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkscommissär Stanislaus Grafen Pininski zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Joseph Grafen Thun-Hohenstein zum Bezirkshauptmanne in Böhmen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerialconcipisten Dr. Leo Beck und die Bezirkscommissäre Otto Ritter von Fraydenegg-Monzello und Hieronymus Grafen Platz zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Conceptspraktikanten Karl Freiherrn von Eschenburg und Oskar Ritter von Lidl zu Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Finanzminister hat den Adjuncten der Tabakhauptfabrik in Hainburg Anton Jarolimek zum Secretär dieser Fabrik ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Max Zeisberger zum Rechnungsrathe der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Ingenieursstelle im oberösterreichischen Staatsbaudienste in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 78.)

Hauptcasse-Controlorsstelle in der neunten Rangsclasse im Status der alpinen Salinenverwaltung mit Naturalwohnung, Holz- und Salzdeputat gegen Caution, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 78.)

Sanitätsassistentenstelle für den Sanitätsdienst in Schlesien mit 500 fl. Adjutum jährlich, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 79.)

Statthaltereisecretärsstelle in Mähren in der achten Rangsclasse, bis 20. April. (Amtsbl. Nr. 80.)

Bergarztesstelle bei der k. k. Bergdirection Idria mit 1200 fl., Reisepauschale von 400 fl. und freier Wohnung, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 81.)

Bezirkshauptmannsstelle in der siebenten Rangsclasse in der Bukowina, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 83.)

Verlag
der **Manz**'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in **Wien, I., Kohlmarkt 7.**

Neu in zweiter ergänzter und verbesserter Auflage erschien:

Die
Oesterreichische Gewerbe-Ordnung.

Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniss erläutert und mit Formularien versehen
von
Dr. Ferd. Seltsam und **Edm. Posselt**
Secretär Concipist
des Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

XVIII und 632 Seiten gr. 8. **Preis 3 fl.**, gebunden in engl. Leinwand **3 fl. 60 kr.**

Die freundliche Aufnahme der ersten Auflage dieses Werkes und die Fortschritte auf dem Gebiete der Gesetzgebung haben in unerwartet kurzer Zeit eine neue Ausgabe nothwendig gemacht.

Die Verfasser waren bemüht, die Tendenzen, welche der ersten Arbeit zu Grunde gelegen sind, weiter auszubauen und die seither gesammelten Erfahrungen zum Besten des Werkes entsprechend zu verwerthen.

Die Bestimmungen, auf welche das Kundmachungspatent vom 20. December 1859 verweist und welche ausser diesem Buche bisher noch nirgends systemmässig zusammengestellt erschienen sind, wurden eingehender entwickelt, die Erläuterungen der eigentlichen Gewerbeordnung, die Ansammlung von Partikularentscheidungen und praktischen Formularien angemessen vermehrt, einzelne Theile vollständig umgearbeitet, endlich im Anhange eine Reihe von Gesetzen angeschlossen und erläutert, welche der Praktiker gerne zur Hand hat.

Gleichzeitig wurde auch die äussere Anlage des Buches in eine dem Bedürfnisse näher liegende Form gebracht, namentlich der Gesetzestext durch eine hervortretende Schriftgattung von den Verordnungen etc. streng geschieden und das Register reichlich erweitert, um die Uebersicht des massenhaften Stoffes zu erleichtern.

So möge denn auch diese neue Ausgabe des für die Praxis ausgezeichneten Buches die weiteste Verbreitung finden.

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 48 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.